

Der Turmbau zu Bonn : zum Bericht der Regierungs-Kommission Fernmeldewesen

Autor(en): **Kubicek, Herbert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wechselwirkung : Technik Naturwissenschaft Gesellschaft**

Band (Jahr): **10 (1988)**

Heft 36

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-652713>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Turmbau zu Bonn

Zum Bericht der Regierungskommission Fernmeldewesen

von Herbert Kubicek

Es ist nicht recht nachvollziehbar, daß in einer Zeit der beginnenden Diskussion über die sozialen Risiken der Telekommunikation im allgemeinen und des ISDN im besonderen die Frage der politischen Steuerungsmöglichkeiten zur Risikobegrenzung im Auftrag der Kommission und in ihren Empfehlungen keine Rolle spielt. Obwohl bisher immer mit dem Einstieg in die Massenanzahl neuer Techniken Regelungen zur Risikobegrenzung eingeführt wurden (vom Automobil über Arzneimittel und chemische Arbeitsstoffe bis zur Energietechnik), handelt es sich bei der vorgeschlagenen Neuordnung um eine Deregulierung und totale Unterordnung der Entwicklung und Anwendung von Telekommunikationstechniken unter private Kapitalverwertungsinteressen. So als wären mit dem Beginn der Massenautomobilisierung die wenigen Verkehrsschilder weggeräumt worden und anstelle des Erlasses einer Straßenverkehrsordnung bestehende Gesetze mit Haftungsverpflichtungen für Autofahrer gelockert worden.

Der aus Vertretern der Wirtschaft, der Wirtschaftsverbände und der Gewerkschaften sowie der Wissenschaft und politischen Parteien zusammengesetzten Kommission unter der Leitung des Professors für Betriebswirtschaft Eberhard Witte hatte die Bundesregierung 1985 nämlich folgenden Auftrag erteilt:

»Ziel des Auftrags ist die bestmögliche Förderung technischer Innovation, die Entwicklung und Wahrung internationaler Kommunikationsstandards sowie die Sicherung des Wettbewerbs auf dem Markt der Telekommunikation. Die Untersuchung soll sich im wesentlichen auf folgende Punkte erstrecken:

- *Gegenwärtige und zukünftige Aufgabenstellung im Bereich des Fernmeldewesens unter nationalen und internationalen Aspekten;*
- *Umfang, Grenzen und Struktur staatlicher Aufgaben im Bereich des Fernmeldewesens;*
- *organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Voraussetzungen für eine anforderungsgerechte und rationelle Erledigung der staatlichen Aufgaben durch die Deutsche Bundespost;*
- *staatliche Rahmensetzung für die Erfüllung von privatwirtschaftlichen Aufgaben.*«

Dieser Auftrag war so gemeint und von den Mitgliedern so verstanden worden, daß organisatorische und rechtliche Vorschläge zur maximalen Ausschöpfung der Wachstumspotentiale der Telekommunikation durch möglichst ungehinderte private Kapitalver-

wertung gemacht werden sollen. Diese Wachstumspotentiale sollen technisch durch die Umrüstung des Fernsprechnetzes auf den ISDN-Standard (»elektronische Autobahnen der Informationsgesellschaft«) erschlossen werden und beziehen sich auf die Märkte für Fernmeldeanlagen im Netz, für Fernmeldedienste und -endgeräte.

Vorgeschichten

Die Empfehlungen der Regierungskommission stellen einen Höhepunkt in einer fast 20jährigen wirtschaftspolitischen Auseinandersetzung über die Deutsche Bundespost dar.

1969/70 wurde ebenfalls unter der Leitung von Eberhard Witte eine Kommission eingesetzt, die Vorschläge für eine Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost erarbeiten sollte. Ein 1973 eingebrachter Gesetzentwurf für eine Unternehmensverfassung der deutschen Bundespost (gleicher Name wie der Entwurf von 1987!) scheiterte u.a. daran, daß die FDP nicht auf die Forderungen der Deutschen Postgewerkschaft nach paritätischer Mitbestimmung eingehen wollte und die SPD keine Neuordnung gegen die Gewerkschaften durchführen wollte.

Als die Bundespost Anfang der 70er Jahre neben dem Fernsprechnet das Integrierte Fernschreib- und Datennetz und das öffentliche Direkttrufnetz (Festverbindungen, »Standleitungen«) aufbaute, regelte sie in der Direkttrufverordnung von 1974, daß die als Netzabschluß fungierenden Modems posteigen sein müssen und daß diese Endeinrichtungen nicht ausschließlich oder überwiegend dazu verwendet werden dürfen, digitale Nachrichten für andere Personen oder zwischen anderen Teilnehmern zu vermitteln. Dagegen legten Hersteller von Modems und Interessenten am Geschäft der Datenfernverarbeitung für Dritte Verfassungsbeschwerde ein, weil sie darin einen unzulässigen Eingriff in ihre Berufsausübungsfreiheit sahen. Das Bundesverfassungsgericht erklärte jedoch im Direkttruf-Urteil vom Oktober 1977 die Direkttruf-Verordnung für verfassungsmäßig. Die Beschwerdeführer (u.a. IBM) müßten mit einer gewissen Einschränkung ihrer wirtschaftlichen Betätigung leben, da diese Einschränkungen rechtmäßig zustande gekommen sind und im Interesse der Allgemeinheit liegen.

Mit dem schrittweisen Ausbau der Datenverarbeitung in den Betrieben und dem entsprechenden Ausbau der Datennetze sowie mit der Vorbereitung neuer elektronischer Massendienste wie Teletex,

Telefax und Btx wuchs das Interesse von Geräteherstellern und Großanwendern an diesen Zukunftsmärkten bzw. an einer möglichst ungehinderten Nutzung. Der Großindustrie nahestehende Instanzen und Institutionen machten sich zu Fürsprechern. Aus ihrer Ideologie heraus war das Fernmeldemonopol ein prinzipieller Makel. Darüber hinaus nutzten sie das etwas bürokratische und technisch perfektionistische Verhalten der Bundespost zu dem – in aller Regel unberechtigten – Vorwurf, die Bundespost bremse das volkswirtschaftlich notwendige Innovationstempo. Mehr Markt und

die nicht kostendeckend tarifierten Ortsgespräche und die defizitäre gelbe Post subventioniert werden.

Die Regierungskommission erfüllt vor diesem Hintergrund eine doppelte Funktion. Zum einen hebt sie die früheren Forderungen auf eine höhere Legitimationsebene staatlich berufener Experten. Zum anderen dient sie der Kompromißbildung zwischen verschiedenen Kapitalfraktionen, die im einzelnen durchaus unterschiedliche Positionen vertreten, weil sie sich auf verschiedenen Teilmärkten bewegen (z.B. Siemens vs. IBM).



mehr Wettbewerb würden zu einem hohen Tempo und einem inhaltlich größeren Spektrum von Innovationen führen:

- ▷ So kam es regelmäßig zu Interventionen der FDP-Wirtschaftsminister bei der Rolle der DBP auf den Märkten von Endgeräten für neue Fernmeldedienste (z.B. wurde bei Fernkopierern eine Marktanteilsquote für die Bundespost als Obergrenze festgesetzt).
- ▷ 1981 übte die Monopolkommission in einem Sondergutachten Kritik am harmonischen Zusammenspiel zwischen der DBP und den sogenannten Amtsbaufirmen (Siemens, SEL, DeTeWe und TuN), das anderen interessierten Unternehmen (z.B. Nixdorf) keine Absatzchancen für Fernmeldeanlagen ließ.
- ▷ Auch aus den USA wurde mit steigendem Handelsbilanzdefizit immer stärker die Abschottung des nationalen Marktes für Fernmeldeanlagen gegenüber ausländischen Herstellern kritisiert und eine Liberalisierung gefordert.
- ▷ 1985 kritisierte der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Jahresgutachten die DBP unter der Überschrift »Markttöpfung bei der Telekommunikation«, sie sei »in jüngster Zeit immer weniger in der Lage, die Vielfalt der technischen Möglichkeiten in ein marktfähiges Angebot umzusetzen«.
- ▷ Permanente Kritik der Großunternehmen richtete sich darüber hinaus gegen zu hohe Gebühren für Ferngespräche, mit denen

Empfehlungen der Regierungskommission

29 Empfehlungen beziehen sich auf die sogenannte Ordnungspolitik für Telekommunikationsmärkte im Sinne der Abgrenzung privatwirtschaftlicher und staatlicher Aktivitätsfelder bei Netzen, Dienstleistungen und Endgeräten. Im Vorgriff auf die vorgeschlagene Neuorganisation der Bundespost wird der verselbständigte Fernmeldebereich TELEKOM genannt.

Netzmonopol: Die Deutsche Bundespost verfügt zur Zeit über ein gesetzlich verankertes Monopol für die Errichtung und den Betrieb von Fernmeldenetzen außerhalb privater Grundstücke. Obwohl dieses Monopol ideologisch heftig kritisiert wird, hat es sich im Interesse des Gesamtkapitals bisher hervorragend bewährt. Der Vorschlag einiger Kommissionsmitglieder, die Errichtung und den Betrieb konkurrierender Netze durch privatwirtschaftliche Unternehmen zuzulassen, fand daher in der Kommission keine Mehrheit. Stattdessen empfiehlt die Kommission:

»Die TELEKOM behält das Netzmonopol, solange sie Mietleitungen (Festverbindungen) zu angemessenen und wettbewerbsfähigen Bedingungen entsprechend dem qualitativen und quantitativen Bedarf anderen überläßt. ... Im Falle einer nicht befriedigenden Marktentwicklung läßt die Bundesregierung die Errichtung konkurrierender Netze zu.« (E 1)

»Der individuelle Datenverkehr niedriger Bitraten über Satelliten (point-to-point) unterliegt nicht dem Netzmonopol. Dasselbe gilt für die einseitig gerichtete Datenverteilung (point-to-multi-point).« (E 4)

Privatwirtschaftliche Diensteanbieter können danach Mietleitungen günstig und uneingeschränkt nutzen, ohne die hohen und riskanten Investitionen für Netze tätigen zu müssen. Durch die Überprüfungspflicht wird hinreichender Druck auf die Bundespost erzeugt, ihre Netze nach den Wünschen dieser Interessenten auszubauen. Die verabschiedete Telekommunikationsordnung beinhaltet auch bereits eine gewisse Liberalisierung der Weitervermarktungsmöglichkeiten von Mietleitungen.

Problematisch an der Empfehlung ist vor allem die Übertragung der Entscheidungskompetenz über den Fortbestand des Netzmonopols an die Bundesregierung. Derart weitreichende Infrastrukturentscheidungen müssen vom Gesetzgeber (Bundestag und wegen regionalpolitischer Konsequenzen zusätzlich vom Bundesrat) getroffen werden.²

Telekommunikationsdienstleistungen: Bisher hat die Deutsche Bundespost auch das Monopol für die Einrichtung, die Regelung und den Betrieb von Fernmeldediensten, das mit einer Dienstleistungspflicht zu gleichen Bedingungen für alle verbunden ist. Die Regierungskommission unterscheidet nun zwischen Monopolleistungen, Pflichtleistungen und freien Leistungen. Monopolleistungen sollen nur noch der einfache Telefondienst (reine Sprachübermittlung, ohne Zwischenspeicherung) und Festverbindungen sein.

Die Tarife für diese Monopolleistungen sollen der Genehmigung durch den Bundespostminister im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsminister unterliegen (E 11). Die überhöhten Fernstarife sollen gesenkt und die nicht kostendeckenden Nahtarife sollen entsprechend angehoben werden (E 12).

Alle anderen Dienstleistungen (einschließlich Sprachspeicherung oder Integration von Sprache mit Daten oder Bildern) sollen im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Unternehmen angeboten werden (E 10). Pflichtleistungen werden durch Gesetz oder Verordnung geregelt (E 13). Im Gegensatz zu privatwirtschaftlichen Anbietern hat TELEKOM eine Leistungspflicht. Freie Leistungen sind demgegenüber völlig unreguliert: »Weder die Anbieter freier Leistungen noch die freien Leistungen selbst oder ihre Preise unterliegen einer Anmelde- oder Genehmigungspflicht.« (E 16)

Diesen Empfehlungen will der Bundespostminister weitgehend nachkommen. Eine »Anpassung« der Fernsprechgebühren hat er für Anfang der 90er Jahre angekündigt. Die Gebühren für Mietleitungen sind in der Telekommunikationsordnung (TKO) bereits gesenkt worden. Die Genehmigung von Tarifen durch die beiden Minister ist im Entwurf für das Postverfassungsgesetz enthalten. Dort ist auch die Ermächtigung des Ministers zur Regelung von Pflichtleistungen durch Benutzungsverordnungen vorgesehen.

Problematisch ist die weitgehende Ermächtigung des Ministers bei gleichzeitigem Wegfall des derzeitigen Postverwaltungsrates. Diese Stoßrichtung steht in krassem Gegensatz zu der u.a. vom Bundesdatenschutzbeauftragten aufgeworfenen Frage, ob die Einführung neuer Telekommunikationsdienste mit grundrechtsrelevanten Eigenschaften (»informationelle Selbstbestimmung«) nicht dem Parlament vorbehalten bleiben muß.³

Völlig unhaltbar ist gerade vor diesem Hintergrund, daß privatwirtschaftliche Unternehmen Dienste wie TEMEX (Fernwirken und Fernmessen), bei denen hochsensible personenbezogene Daten gespeichert und weitergeleitet werden, ohne Anmelde- und Genehmigungspflicht anbieten können sollen. Dies wäre ein Rück-

fall hinter den bisher vom Bundesdatenschutzbeauftragten als unzureichend kritisierten Zustand. Weil das Bundesdatenschutzgesetz zu pauschal ist, sind bereichsspezifische gesetzliche Regelungen erforderlich, das zwischen Privaten nicht automatisch gilt. Der von der Regierungskommission empfohlene Freibrief für private Diensteanbieter ist rechtlich vermutlich gar nicht zulässig. Politisch bedeutet er den Verzicht auf Gestaltungsmöglichkeiten des Parlaments zum Grundrechtsschutz.

Endgeräte: Bisher hat die Bundespost das Monopol für die Überlassung von einfachen Telefonapparaten, die zum Fernsprechnetz gehören, und für Netzabschlußgeräte wie Modems. Alle anderen Endgeräte bieten sie entweder im Wettbewerb an (z.B. Fernsprechnebenstellenanlagen, Fernschreiber und Fernkopierer) oder gar nicht (Datenstationen). Sie hat jedoch für alle Geräte das ausschließliche Recht der Zulassung zum Netzanschluß.

Zur Liberalisierung des Endgerätemarktes schlägt die Kommission generell die Steckerlösung vor, d.h. auch beim einfachen analogen Telefonanschluß installiert der Netzbetreiber TELEKOM als Netzabschluß einen Stecker, in den Teilnehmer/innen beliebige von Privaten oder TELEKOM erworbene Endgeräte stecken können. (E 20 - 22)

Die Zulassungsstelle soll organisatorisch nicht der TELEKOM sondern dem Minister unterstellt werden (E 27) und in einem einfachen, schnellen und billigen Verfahren prüfen, »ob das vorgestellte Gerät das Netz oder die Kommunikationspartner stört oder gefährdet«. (E 28)

Die Steckerlösung ist im ISDN schon realisiert. Die TKO spaltet auch bereits die monatlichen Fernsprechgebühren in einen Teil für den Netzanschluß und einen Teil für die Überlassung des Apparats. Multifunktionsterminals für Sprache und Daten dürfen nach der TKO auch von Privaten angeboten werden. Die Möglichkeit, Apparate, Modems u.a.m. selbst zu kaufen, kommt einerseits den Interessen vieler privater Computernutzer entgegen und dürfte generell zu Preissenkungen führen. Bei nicht von der Post erworbenen Geräten geht jedoch die heute bestehende einheitliche Wartung und Entstörung verloren. Stattdessen ist damit zu rechnen, daß der Netzbetreiber auf Störungen im Gerät, der Geräteelieferant auf Störungen im Netz verweist.

Mindestens ebenso problematisch sind die Empfehlungen für ein vereinfachtes Zulassungsverfahren. Sie müssen im Zusammenhang mit Bestrebungen der EG-Kommission gesehen werden, letztlich ein Gerät nur noch in einem Land für den gesamten EG-Bereich zu prüfen und zuzulassen. Bedenkt man/frau, daß sich Datenschutz auch in der Hardware und Software von Geräten niederschlagen muß (z.B. fordern die Datenschutzbeauftragten bei TEMEX das Prinzip »rote Lampe, roter Knopf«), dann müssen solche Anforderungen mit in den Katalog der Prüfkriterien und Zulassungsbedingungen. Die Formulierung der Kommission, daß die Prüfung im Hinblick auf Störungen und Gefährdungen von »Kommunikationspartnern« erfolgen soll, böte bei alltagssprachlicher Interpretation dazu einen Ansatzpunkt – dürfte allerdings kaum so gemeint sein!

Strukturelle Konsequenzen für die Bundespost

In 18 Empfehlungen macht die Kommission Vorschläge zur organisatorischen Neugliederung, zur finanziellen Struktur und zur Personalpolitik der Deutschen Bundespost. In Anknüpfung an Vorschläge der Witte-Kommission von Anfang der 70er Jahre wird vorgeschlagen, daß das »Bundesministerium für Post und Telekom-

munikation« nur noch Hoheitsaufgaben wahrnimmt und daß die Unternehmens- oder Dienstleistungsaufgaben des Post- und des Fernmeldewesens auf zwei selbständige Unternehmen mit jeweils eigenem Vorstand und Aufsichtsrat übertragen werden. (E 30 - 32) Im Entwurf für ein Postverfassungsgesetz ist in diesem Sinne sogar eine Dreiteilung in die Unternehmen POSTDIENST, POSTBANK und TELEKOM vorgesehen. Die Aufsichtsräte sollen zu je einem Drittel aus Vertretern des Bundes, der Wirtschaft und der Verbraucher sowie des Personals oder der Gewerkschaften zusammengesetzt sein. Der Minister soll die Vorstandsmitglieder und die Vertreter des Bundes in den Aufsichtsräten selbst auswählen und Aufsichtsratsentscheidungen genehmigen. Dadurch würde seine Machtstellung erheblich ausgeweitet.

Die organisatorische Trennung soll nach den Empfehlungen der Regierungskommission mit einer separaten Haushaltsführung verknüpft werden. Quersubventionen vom Fernmeldewesen zum Postwesen sollen innerhalb von fünf Jahren abgebaut werden. (E 38) Innerhalb von TELEKOM sollen für das Netz, für Monopoleistungen, Pflichtleistungen, freie Leistungen und Endgeräte Teilwirtschaftspläne mit getrennter Jahresrechnung geführt werden.

Auch diese Empfehlungen werden im Entwurf für das Postverfassungsgesetz aufgegriffen. Der Druck auf eine Erhöhung der Postgebühren wird so steigen. Ob allerdings ein letztlich politisch verantwortliches Mitglied der Bundesregierung drastische Erhöhungen des Briefportos und der Ortsgesprächsgebühren tatsächlich durchzusetzen vermag, ist fraglich; wahrscheinlicher sind Personaleinsparungen und Leistungsverschlechterungen.

Im personalpolitischen Bereich werden unter Beibehaltung der Beschäftigungsverhältnisse von Arbeitern, Angestellten und Beamten Möglichkeiten der Flexibilisierung und Leistungsentlohnung empfohlen. Tochtergesellschaften sollen in privater Rechtsform gegründet werden, »um außerhalb der Bindungen an das öffentliche Haushalts- und Dienstrecht im Wettbewerb aktiv agieren zu können«. (E 40) Im Entwurf für das Postverfassungsgesetz wird der Minister ermächtigt, Richtlinien für die Gewährung von Belohnungen zu erlassen, Laufbahnen der Beamten selbständig zu gestalten, Ausnahmen zu treffen und Regelungen für Mehrarbeitsvergütung und Zulagen zu erlassen. Ob dies ohne Tarifverträge geht und ob der Innenminister und der Bundestag auf ihre Rechte im Beamtenbereich verzichtet, bleibt abzuwarten. Für die Postgewerkschaft und damit für die Beschäftigten stehen jedoch auf jeden Fall erhebliche Schwierigkeiten bei der Sicherung der materiellen Arbeitsbedingungen bevor.

Risikobegrenzung

Die Post hat es eilig, die Empfehlungen der Kommission umzusetzen. Im Mai 1987 wurde vom Postverwaltungsrat die Telekommunikationsordnung (TKO) verabschiedet, die vom 1.1.1988 die Benutzungsbedingungen für alle Fernmeldedienste regelt und im Interesse kommerzieller Nutzer liberalisiert.⁴ Im Oktober 1987 legte eine Arbeitsgruppe im Bundespostministerium einen Entwurf für ein »Gesetz über die Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost« vor, in dem die Empfehlungen zur Umorganisation aufgenommen wurden.⁵ Schwarz-Schilling hat in letzter Zeit mehrfach in Interviews verkündet, daß die Bundesregierung die Neuordnung bis Anfang 1989 abgeschlossen haben will, obwohl die Reaktionen in Presse und Öffentlichkeit dazu geführt haben, daß sich der Postminister von diesem Entwurf distanziert hat und noch weitere Entwürfe erstellen läßt. Anfang 1988 soll eine Gesetzesvorlage der Regierung verabschiedet werden, und bis Sommer 1988 sollen die

parlamentarischen Beratungen abgeschlossen werden. So sollen die Wogen bis zur nächsten Bundestagswahl bereits wieder geglättet sein. Dieser Zeitplan wird wahrscheinlich nicht eingehalten werden können, obwohl die Parlamentsmehrheit steht und das Kommissionsmitglied Peter Glotz auch in seiner Partei für die Umsetzung der meisten Vorschläge wirbt.

Trotzdem scheint es dringlich, die politischen Steuerungsmöglichkeiten zu einer Risikobegrenzung auszuschöpfen. Die breite Öffentlichkeit hätte kaum etwas von den Empfehlungen der Kommission erfahren, wenn nicht die Deutsche Postgewerkschaft eine breite Kampagne dagegen gestartet und sich direkt an die Privathaushalte gewendet hätte. Dabei werden Erhöhungen des Briefportos und der Telefongebühren sowie weitere Leistungsverschlechterungen als Hauptnachteil für die Mehrheit der Bevölkerung herausgestellt. Die Deutsche Postgewerkschaft fordert dagegen die Erhaltung der gegenwärtigen organisatorischen Strukturen und die möglichst günstige Versorgung aller mit modernen Telekommunikationsdienstleistungen.⁶ Der Bundespostminister wiegelt in Anzeigen und Broschüren ab.⁷ Es gehe nicht um Privatisierung sondern um mehr Flexibilität, um noch besser auf Kundenwünsche einzugehen und technischen Fortschritt zum Wohle aller zu realisieren.

Rechtswissenschaftler und Sozialwissenschaftler, die Bundestagsfraktion der GRÜNEN, die Gesellschaft für Informatik, der Bundesdatenschutzbeauftragte und die Konferenz der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern bezweifeln dies. Sie fordern ebenfalls Reformen, aber mit einer anderen Zielsetzung. Vor allem wollen sie Maßnahmen, die eine soziale Beherrschbarkeit von Telekommunikationssystemen in Form demokratischer Planungs- und Entscheidungsverfahren, Maßnahmen zur Sicherung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und zur Weiterentwicklung bestehender Schutzrechte in allen Anwendungsbereichen. Bisher sind im parteipolitischen Bereich nur von den GRÜNEN Ansätze zu Alternativen entwickelt worden.⁸ Einige Wissenschaftler planen auch ein Memorandum zur bevorstehenden parlamentarischen Beratung über Deregulierungsgesetze. Und selbst wenn die Bundestagsmehrheit ihre Pläne umsetzt, bleibt die Möglichkeit der Verfassungsklage, weil dann der Grundrechtsschutz unnötig preisgegeben würde und Regierung und Parlament ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen wären. ♦

Anmerkungen

- ¹ Vgl. Neuordnung der Telekommunikation. Bericht der Regierungskommission Fernmeldewesen, Heidelberg 1987
- ² Vgl. dazu vor allem Scherer, J.: Telekommunikationsrecht und Telekommunikationspolitik, Baden-Baden 1985
- ³ Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz: Achter Tätigkeitsbericht (1986), S. 20, sowie Neunter Tätigkeitsbericht (1987), S. 29 ff
- ⁴ Bekanntmachung der Neufassung der Telekommunikationsordnung vom 16. Juli 1987, Bundesgesetzblatt, Teil I, 1987, Nr. 40 vom 12. August 1987
- ⁵ Arbeitsgruppe Verfassung/Recht im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen: Entwurf eines Gesetzes über die Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost vom 22. Oktober 1987 (nicht veröffentlicht). Dieses Postverfassungsgesetz soll das Postverfassungsgesetz aus dem Jahre 1953 ablösen.
- ⁶ Vgl. verschiedene Flugblätter sowie insbesondere die »Dortmunder Erklärung des Hauptvorstandes und des Gewerkschaftsrates der Deutschen Postgewerkschaft zum Bericht der Regierungskommission Fernmeldewesen«, Gewerkschaftliche Praxis 5/1987, S. 14 ff
- ⁷ Vgl. ... zur Postreform, Informationen und Materialien zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Sammlung für die deutsche Bundespost. Dezember 1987
- ⁸ Vgl. DIE GRÜNEN im Bundestag: Fachtagung zur Neuorientierung der Postpolitik, 22. November 1986, Arbeitsmaterialien, die u.a. den Gesetzesantrag zur Herstellung des Budgetrechtes des Parlaments über den gesamten Posthaushalt beinhaltet.